

Ehrungsordnung des Sportfischer-Club Echzell e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Um langjährige Mitgliedschaften, wie auch verdiente Mitglieder jeweils in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der Verein auf Grundlage von §4 der Satzung, die folgende Ehrungsordnung.
2. Für Nichtmitglieder ist grundsätzlich keine Ehrung vorgesehen.

§ 2 Ehrung langjähriger Mitglieder (Ehrennadeln/Urkunde)

1. Langjährige Mitglieder des Vereins werden für ihre Vereinszugehörigkeit geehrt.
 - a) für 25 Jahre ununterbrochene aktive Vereinszugehörigkeit mit der gr. silbernen Ehrennadel.
 - b) für 40 Jahre ununterbrochene aktive Vereinszugehörigkeit mit der kl. goldenen Ehrennadel.
 - c) für 50 Jahre ununterbrochene aktive Vereinszugehörigkeit mit der gr. goldenen Ehrennadel.
 - d) für weitere Ehrungen ist die gr. goldene Ehrennadel vorgesehen.
 - e) Verbandsehrungen (Ehrungsordnung des Verbandes) werden vom Vorstand beantragt.
2. Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit werden auch die Zeiten als Jugendmitglied mit berechnet.

§ 3 Ehrenmitglied

1. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Clubs und der Sportfischerei besonders verdient gemacht haben. Der Antrag zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist in Textform von einem Vereinsmitglied an den Vorstand zu senden. In dem Antrag muss klar begründet werden, warum eine Ernennung vorgeschlagen wird.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Folgende Voraussetzungen können die Beantragung für eine Ehrenmitgliedschaft begründen:
 - a) Langjährige Vorstandsarbeit, vorwiegend in bereichsleitender Funktion (mind. 15 Jahre)
 - b) Langjährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft im Verein (mind. 30 Jahre)
 - c) Herausragende Tätigkeiten für den Verein, auch außerhalb der Vorstandsarbeit
4. Ehrenmitglieder sind von der Ableistung von Arbeitsstunden und dem Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Durchführung von Ehrungen

1. Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren.
2. Neben der Auszeichnung kann dem zu Ehrenden in besonderen Fällen eine Aufmerksamkeit, wie ein Blumenstrauß oder ein Präsentkorb, übergeben werden.

§ 5 Aberkennung und Verlust von Ehrentiteln

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln gelten die Voraussetzungen zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (siehe §7 der Satzung).
2. Durch den Austritt aus dem Verein verliert ein Mitglied automatisch alle Ehrentitel.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 01.04.2026 nach Vorstandsbeschluss in Kraft getreten.